

33. Von welchem Zeitpunkt ab läuft die Ausschlußfrist des § 1571 Abs. 1 B.G.B., wenn der schuldige (trunkföchtige) Ehegatte nach Begehung der Eheverfehlung in Geisteskrankheit verfallen ist?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 5. März 1908 i. S. G. Ehefr. (Bell.) w. G. (Kl.). Rep. IV. 324/07.

I. Landgericht Baugen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß sich die Beklagte von 1898 ab in zunehmendem Maße dem Alkoholgenuß ergeben und sich bis zum Juli 1902 durch ihre Trunksucht einer Eheverfehlung im Sinne von § 1568 B.G.B. schuldig gemacht, daß sie das unmäßige Trinken zwar auch nach dieser Zeit fortgesetzt hat, hierfür aber nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann, weil sie seit Juli 1902 infolge des Trunkes in Geisteskrankheit verfallen ist. Erst im Juli 1903 haben die Parteien die häusliche Gemeinschaft aufgegeben, und erst im Januar 1906 hat der Kläger die gegenwärtige Scheidungsklage erhoben. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß die in § 1571

Abf. 1 B.G.B. hierfür bestimmte sechsmonatige Ausschlußfrist an und für sich längst abgelaufen ist. Er glaubt aber für Fälle der vorliegenden Art die Frist erst von dem Zeitpunkt ab rechnen zu dürfen, in dem der unschuldige Teil von dem Vorhandensein der geistigen Erkrankung Kenntnis erlangt habe. Dies ist, wie er feststellt, auf Seiten des Klägers nicht vor dem 15. Oktober 1905 geschehen. Der Berufungsrichter erachtet deshalb die Frist als gewahrt und hat demgemäß die ausgesprochene Scheidung gebilligt.

Es ist zuzugeben, daß die Verwirkung des Scheidungsrechts durch Fristablauf den unschuldigen Ehegatten gerade in den Fällen des § 1568 B.G.B. unter Umständen hart treffen kann. Dies gilt besonders dann, wenn sich der Tatbestand schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens erst allmählich verwirklicht, und der andere Teil, sei es in der Hoffnung auf Besserung, sei es aus anderen üblichen Beweggründen, die Erhebung der Scheidungsklage anstehen läßt. Allein daß diese naheliegenden Erwägungen dem Gesetzgeber bei Aufstellung der Ausschlußfrist entgangen wären, ist von vornherein nicht anzunehmen und wird durch die Gesetzesmaterialien geradezu widerlegt (Begr. Bd. 4 S. 604, 93, Prot. Bd. 4 S. 430—435). Es ist deshalb mehr als bedenklich, wenn der Berufungsrichter eine Lücke des Gesetzes annimmt und sich für ermächtigt hält, diese Lücke durch den von ihm aufgestellten Rechtsatz auszufüllen: „Gegen den unschuldigen Teil läuft in Fällen dieser Art die Präklusivfrist von 6 Monaten erst dann, wenn er von dem inneren Momente, das die Trunksucht ihrer Eigenschaft als Scheidungsgrund entkleidet, Kenntnis erhält; die Präklusivfrist läuft erst von dieser Kenntnis ab.“

Es kommt hinzu, daß das Gesetz die Trunksucht als solche überhaupt nicht, sondern nur in dem allgemeinen Rahmen des § 1568 als Scheidungsgrund gelten läßt. Es darf deshalb nicht wohl als Absicht des Gesetzgebers unterstellt werden, gerade für die Fälle der Trunksucht eine Regel zu geben, die den Grundsatz des § 1571 Abf. 1 nicht nur preisgibt, sondern geradezu in das Gegenteil verkehrt. Denn der Berufungsrichter will im Falle der Trunksucht die Ausschlußfrist nicht mit dem Zeitpunkte beginnen lassen, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde, sondern in dem er von dem Nichtvorhandensein des vermeintlichen Scheidungsgrundes Kenntnis erlangt.

In der Tat ergibt sich schon aus der Natur der von Amts wegen zu überwachenden Ausschlußfrist als Wille des Gesetzgebers, daß im öffentlichen Interesse das Bestehen oder Nichtmehrbestehen der Ehe nicht auf längere und ungewisse Zeit in Frage gestellt werden soll. Der Gesetzgeber hat sich ferner, so in § 622 B.F.D., mit voller Deutlichkeit dafür ausgesprochen, daß er die Trennung der Ehen nicht erleichtern will, daß ihm vielmehr an ihrer Aufrechterhaltung gelegen ist. Daraus folgt, daß er gewisse mit Durchführung der Ausschlußfrist unvermeidlich verbundene Härten vom unschuldigen Teile getragen wissen, und im Falle des Interessentkonfliktes nicht zu seinen Gunsten entschieden haben will. Einen Ausgleich hat er dem unschuldigen Teile nur insofern gewährt, als er ihm in § 1571 Abs. 2 Satz 1 die Möglichkeit eröffnet, durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft eine Erstreckung der Ausschlußfrist bis zur Dauer von 10 Jahren herbeizuführen. Wie eng oder wie weit man auch die Grenzen für eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes bestimmen will, so darf sich doch der Richter dabei nicht mit dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes selbst in Widerspruch setzen. Diese Grenze ist vom Berufungsrichter nicht eingehalten. Sein Urteil mußte deshalb aufgehoben werden.

Zugleich ergeben die tatsächlichen Feststellungen, daß der Kläger das Recht, wegen der bis zum Juli 1902 von der Beklagten begangenen Eheverfehlungen die Scheidung zu verlangen, durch Fristablauf verloren hat. Der spätere Zeitraum kommt mit Rücksicht auf die seitdem eingetretene Geisteskrankheit der Beklagten auch nach der Meinung des Berufungsrichters nicht in Betracht. Hiernach erweist sich die Sache als zur Endentscheidung reif. Es war mithin auf Klageabweisung zu erkennen.“